

# Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen  
zu den Baukosten der  
Tageseinrichtungen für Kinder im  
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

## 1. Änderungsfassung



EIFELKREIS  
**BITBURG-PRÜM**  
DIE KREISVERWALTUNG

# Inhalt

1. Allgemeines .....	1
1.1 Rechtsgrundlagen.....	1
1.2 Antragsberechtigte .....	1
1.3 Entscheidungsträger .....	1
2. Zuwendungsfähige Maßnahmen.....	1
2.1 Investitionsmaßnahmen.....	2
2.2 Instandhaltungsmaßnahmen .....	3
2.3 Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen .....	3
3. Gesamtfinanzierung .....	3
4. Empfehlungen und Regelungen für die Planung .....	4
5. Antragsverfahren .....	5
5.1 Antragsverfahren .....	5
5.2 Sonstige Voraussetzungen .....	5
5.3 Baufachliche Prüfung .....	6
5.4 Zweckbindung .....	6
5.5 Antragsunterlagen .....	7
6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis .....	8
6.1 Bewilligungsbehörde .....	8
6.2 Bewilligungsbescheid.....	8
6.3 Höhe der Förderung.....	9
6.4 Auszahlung der Mittel.....	9
6.5 Verwendungsnachweis.....	9
7. Beteiligung der Träger der Tageseinrichtung und der Gemeinden.....	10
8. Maßnahmenbeginn.....	10
8.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn .....	10
8.2 Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften.....	10
9. Inkrafttreten.....	10

# **1. Allgemeines**

## **1.1 Rechtsgrundlagen**

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschl. der Planungsverantwortung.

Der Eifelkreis Bitburg-Prüm erfüllt seine Verpflichtung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß den folgenden Richtlinien, die der Jugendhilfeausschuss erstmalig in seiner Sitzung am 26.06.2023 verabschiedet hat.

## **1.2 Antragsberechtigte**

Gemäß § 5 KiTaG sind die kommunalen, freien und sonstigen Träger von Tageseinrichtungen antragsberechtigt, wenn sie als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt sind. Des Weiteren muss

1. die Einrichtung im Bedarfsplan aufgenommen worden sein oder werden
2. die/der Antragsberechtigte bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen

Grundsätzlich antragsberechtigt sind auch Träger von Betriebskindertagesstätten.

Bei getrennter Trägerschaft (Bau- und Betriebsträger) ist nur der Bauträger nach dieser Richtlinie zuwendungsberechtigt.

Gesetzliche Voraussetzungen und Ansprüche bleiben unberührt.

## **1.3 Entscheidungsträger**

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bzw. unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Kommunalaufsichtsbehörde für den Landkreis.

# **2. Zuwendungsfähige Maßnahmen**

Als Baukosten werden die Kosten für alle Maßnahmen bezeichnet, durch die die Anlage in ihrer Substanz vermehrt, ihrem Wesen nach verändert oder - von der üblichen Modernisierung abgesehen - über ihren bisherigen Zustand verbessert wird.

Hierzu zählen im Einzelnen:

## 2.1 Investitionsmaßnahmen

Als Investitionsmaßnahmen gelten Neubau-, Erweiterungs-, Umbau-, und Ersatzmaßnahmen, die der Schaffung neuer Plätze oder der Sicherstellung vorhandener Plätze dienen.

Förderfähig sind die nachfolgend genannten Investitionsmaßnahmen:

**Neubau:** Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient grundsätzlich der Steigerung der Platzkapazität im Einzugsgebiet der Einrichtung.

**Erweiterung:** Durch eine Erweiterung werden neue Räume an die Tageseinrichtung für Kinder angefügt, die für diese notwendig sind. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

**Ersatzbau:** Ein Ersatzbau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient als Ersatz für eine bisher genutzte Einrichtung, wenn diese nicht mehr den räumlichen Mindestanforderungen entspricht und/oder Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen nicht möglich oder unwirtschaftlich sind.

**Umbau:** Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude eine Veränderung der Raumaufteilung ohne eine Änderung des Außengrundrisses erfolgt. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen neben den Kosten des Ersatzbaus bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen auch die Kosten für die erstmalige Ausstattung, d.h., die Kosten, die zur Inbetriebnahme bzw. Erweiterung einer Einrichtung erforderlich sind.

Erweiterte Tatbestände:

- Kauf eines geeigneten Gebäudes
- Kauf von Teileigentum
- Andere Modelle, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt

Nicht förderfähig sind:

- Provisorien: Vorübergehende Bauten, die für einen befristeten Zeitraum geschaffen werden
- Kosten der Kostengruppe 100 nach DIN 276:2018-12 (Grunderwerb)
- Kosten der Kostengruppe 200 nach DIN 276:2018-12 (Erschließung)
- Kosten der Kostengruppe 800 nach DIN 276:2018-12 (Finanzierung)
- Kosten für Anlagen zur Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien (z. B. Photovoltaik- oder Windkraftanlagen)
- Aufwendungen der laufenden Unterhaltung

- Aufwendungen für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Aufwendungen zur Auslagerung während einer Baumaßnahme (z.B. der Kauf oder die Miete eines Containers oder von Gebäuden)

## **2.2 Instandhaltungsmaßnahmen**

Hierunter werden Maßnahmen verstanden, die der substantiellen Grunderhaltung des Gebäudes zu seinem bestimmungsgemäßen Zweck dienen,

- z. B. Dacharbeiten einschl. der dazugehörigen Klempnerarbeiten
- Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit
- Austausch von Fenstern und Außentüren
- Brandschutzmaßnahmen
- Schallschutzmaßnahmen
- Energetische Sanierung
- Sanierung der Sanitäranlagen.

Der/die Träger/in der Einrichtung ist für die vollständige Finanzierung der Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen als laufende Sachkosten zuständig. Somit sind die Kosten für einen Ersatzbau, die wegen des Unterbleibens dieser Verpflichtung entstehen, nicht förderfähig.

## **2.3 Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen**

Beim Zusammentreffen von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen sind die jeweils hierauf entfallenden Kosten bzw. Aufwendungen zur Berechnung der Förderung durch den Träger aufzuteilen. Die Aufteilung von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen muss nach der Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenausbaumaßnahmen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.01.2017 erfolgen.

## **3. Gesamtfinanzierung**

Die Gesamtfinanzierung setzt sich in der Regel zusammen aus

- 1) Eigenmittel der Antragstellenden
- 2) Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
- 3) Zuwendungen des Eifelkreises Bitburg-Prüm
- 4) Zuwendungen Dritter (z. B. Maßnahmen zur energetischen Sanierung, zweckgebundene Spenden, Zuwendungen der Einzugsgemeinden). Die in Punkt 7 benannten Kosten bleiben von dieser Regelung unberührt.

Mögliche Landeszuwendungen sind vollständig auszuschöpfen und darauf darf nicht verzichtet werden. Werden diese nicht beantragt oder nicht bewilligt, werden diese in dem Umfang berücksichtigt, als seien sie vollständig in Anspruch genommen worden.

Andere Fördermöglichkeiten können ebenfalls in Anspruch genommen werden. Sie werden bei der Ermittlung der Kreiszuwendung wie eine Zuwendung Dritter behandelt.

## 4. Empfehlungen und Regelungen für die Planung

Die Maßnahme ist vorab mit dem Jugendamt und dem Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz abzustimmen. Die Planung soll mindestens die Entwicklung der nächsten fünf Jahre berücksichtigen, soweit sich diese aus der Bedarfsplanung des Jugendamtes ergibt.

Vor Einreichung des Antrages zu Planung sind durch den Bauträger zu beteiligen:

- die Untere Bauaufsichtsbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm
- der Brandschutzbeauftragte des Eifelkreises Bitburg-Prüm
- die Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- das Gesundheitsamt des Eifelkreises Bitburg-Prüm
- die Lebensmittelkontrolle (bei Küche, Mensa oder Essraum)
- Kita Fachberatung des Kreisjugendamtes
- das Amt für Straßenverkehr bzw. Öffentlicher Personennahverkehr bzgl. der Busanbindung

Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Tageseinrichtungen berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020
- Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung
- Raumprogramm für Kindertagesstätten des Eifelkreises Bitburg-Prüm: erforderliche pädagogische Räume für Kinder in Kindertagesstätten vom 27.03.2023
- in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27.08.2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren
- Hinweise zur Auftragsvergabe an General- und Totalunternehmer in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellen Fassung
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21.06.2010
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014)
- Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (2010, aktualisiert 2014)
- Hinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz ([www.bildunng.ukrlp.de](http://www.bildunng.ukrlp.de) bzw. [www.sicherehttp://www.sichere-kita.de/kita.de](http://www.sicherehttp://www.sichere-kita.de/kita.de))
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Regel 102-602, Branche Kindertageseinrichtung (Ausgabe Juli 2019)

Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen. Ebenfalls zu berücksichtigen und einzuhalten ist das Raumprogramm für Kindertagesstätten des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Der Träger der Tageseinrichtung informiert unverzüglich über wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf den Bauzeitplan, die Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen.

Sollten wesentliche Änderungen vom Bauträger nicht unverzüglich mitgeteilt werden, kann sich dies förderschädlich auswirken.

## **5. Antragsverfahren**

### **5.1 Antragsverfahren**

Zuwendungsanträge können jederzeit gestellt werden; sofern die Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden soll, sind die Anträge auf Gewährung von Kreiszuwendungen spätestens bis zum 01.02. oder zum 15.07. vorzulegen.

Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband an das Jugendamt zu leiten.

Die/der Träger/in der Tageseinrichtung beantragt die Zuwendung mit dem Formblatt (ist den Richtlinien beizufügen; Alternative: formlos), dem die Unterlagen gemäß Ziffer 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25.09.2020 über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten (GAmtsBl. 2020, 251) beizufügen sind (s. a. Nr. 5.5).

Der Antrag soll digital und in maximal einer Ausfertigung in Papierform eingereicht werden.

Es wird ausdrücklich im Interesse des/der Antragstellers\*in darauf hingewiesen, dass die in Punkt 4 genannten Fachbehörden an der Planung beteiligt werden müssen und die genannten Regelungen nach Punkt 4 bei den Planungen Beachtung finden sollen.

Wird für Maßnahmen zusätzlich eine Förderung beim Land beantragt, sind die vollständigen Antragsunterlagen auf Kreis- und Landesförderung zusammen ebenfalls bis spätestens 01.02. und 15.07. für den maßgeblichen Stichtag für die Landesförderung einzureichen.

Der Antrag gilt erst als (vollständig/offiziell) eingereicht, wenn dieser vollständig mit allen notwendigen Unterlagen beim Kreisjugendamt vorliegt.

Das Kreisjugendamt fordert weitere interne Stellungnahmen der Bedarfsplanung, der Kita-Fachberatung, der baufachlichen Prüfbehörde und der Kommunalaufsicht an. Weiter sorgt es dafür, dass die vorliegenden Anträge auf der nächstmöglichen Prioritätenliste des Jugendhilfeausschusses aufgeführt und priorisiert werden.

Erst wenn alle Stellungnahmen positiv erteilt wurden, wird der Antrag zur weiteren Prüfung und Verwendung an das Landesjugendamt weitergeleitet.

### **5.2 Sonstige Voraussetzungen**

Die/der Träger/in muss Eigentümer/in des Grundstücks sein. Ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilligung auf mindestens 25 Jahre bestellt ist.

Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein.

Ist die/der Zuwendungsempfänger/in ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist sie/er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe vorgelegt werden.

### **5.3 Baufachliche Prüfung**

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen. Die baufachliche Prüfung obliegt dem Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Eine Delegation von Prüfaufgaben nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) an Planverfasser ist nicht zulässig.

Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie auf die Angemessenheit der Kosten.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme niederzulegen und ein Prüfvermerk dem Antrag beizuheften. Der Prüfvermerk soll sich auf die jeweils geprüften Bauunterlagen beziehen und in sich schlüssig dokumentiert sein, sodass das Prüfergebnis vom Landesjugendamt nachvollzogen werden kann.

Überschreiten die geplanten Baukosten die Orientierungskennwerte, sollte durch eine Lebenszykluskostenbetrachtung nachgewiesen werden, dass die hinsichtlich der Investitionskosten teurere Variante über einen angemessenen Zeitraum die geringeren Lebenszykluskosten aufweist.

Kann die baufachliche Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen werden, teilt die baufachliche Prüfbehörde dem/der Antragsteller/in mit, was zu einem erfolgreichen Abschluss der Prüfung an den Antragsunterlagen geändert werden muss.

### **5.4 Zweckbindung**

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie mit Fördermitteln ist in Anlehnung an die Förderrichtlinie des Landes 20 Jahre für den Zuweisungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig (Alternative: mit einer Abschreibung von jährlich 5 %) zurückzuzahlen.

Die Zweckbindung bleibt grundsätzlich auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen, ggf. ist die Rückzahlung der Zuwendung zu regeln.

Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung genutzt wird. Wird von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen, kann im Umfang der geförderten Plätze für die verbleibende Zeit der Zweckbindung keine Förderung mehr erfolgen.

Wird ein Kita-Gebäude verkauft/vermietet und nicht mehr als Tageseinrichtung genutzt, sind in diesem Fall ebenfalls die Fördergelder anteilig zurückzuzahlen.

Werden Räume der Kita von der Gemeinde/Dritten mitgenutzt, so ist dies unschädlich für die Kreisförderung. Der Träger hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass der Kitabetrieb uneingeschränkt gewährleistet ist. Ebenso dürfen Unbefugte keinen Zugriff auf sensible Daten oder Räumlichkeiten der Einrichtung erhalten. Dies gilt insbesondere für Personalräume, Sanitäranlagen der Kinder und die Küchen.

## 5.5 Antragsunterlagen

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme
- Gesamtkosten der Maßnahme
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- erforderliche Bauunterlagen:
  - Erläuterungsbericht des Planers gemäß ZBau in der jeweils gültigen Fassung
  - Entwurfsunterlagen - bestehend aus Lageplan, Bauzeichnungen und Grundrissen sämtlicher Gebäudeabschnitte und Geschosse sowie Ansichtszeichnungen, die Art und Umfang des Vorhabens prüfbar nachweisen, i. d. R. im Maßstab 1:1000
  - detaillierte Gesamtkostenberechnung nach DIN 276: (Kostengruppen 100 bis 800), drei Ebenen. In den Kostenberechnungen sind evtl. Kosten für Sanierung prüffähig separat auszuweisen und von den zuwendungsfähigen Kosten getrennt aufzuführen, da diese Kosten nicht förderfähig sind. In den Bauzeichnungen sind bei Anbauten und Bestandssanierungen alle neuen abzurechnenden oder zu ändernden baulichen und sonstige Anlagen und Einrichtungen darzustellen und der Kostenberechnung prüffähig zuzuordnen
  - Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277
  - Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 - Nutzungskosten im Hochbau - (nicht erforderlich bei ausschließlichen Sanierungsmaßnahmen)
  - Ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten
  - Nachweis von Wirtschaftlichkeitskennwerte, z. B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1 - 6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a. F.)/BGF (nicht erforderlich bei ausschließlichen Sanierungsmaßnahmen)
    - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche
    - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
    - Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
    - Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
    - Nutzungsfläche 1 - 6/Bruttogrundfläche Angaben über die durchschnittliche Auslastung in den vergangenen zwölf Monaten
- Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage (Haushalts- und Finanzplan)

Der/die Antragsteller/in bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020.

Ergänzend wird wegen der Planungs- und Kostenkennwerte, der evtl. Notwendigkeit einer Lebenszykluskostenbetrachtung, angemessener Variantenbetrachtungen bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf die Veröffentlichung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 21.12.2018 „Erläuterung und Hinweise zur Anwendung der Kosten- und Flächenkennwerte von Kindertagesstätten“ verwiesen.

Die Unterlagen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen digital und maximal einmal in Papierform einzureichen.

Werden für die gleiche Maßnahme Zuwendungen des Landkreises und des Landes beantragt, sind zur Vereinfachung des Verfahrens die Formblätter des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz zu verwenden.

Darüber hinaus sollte eine Beteiligung weiterer Stellen - insbesondere mit Blick auf den Klimaschutz - geprüft werden.

## **6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis**

### **6.1 Bewilligungsbehörde**

Das Jugendamt prüft die Anträge hinsichtlich des Bedarfs und des Raumprogramms und bereitet die erforderlichen Beschlüsse vor. Die Entscheidung über die Bewilligung obliegt der Landrätin/dem Landrat bzw. den Gremien des Landkreises gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung.

### **6.2 Bewilligungsbescheid**

Der Bescheid enthält Festlegungen zu folgenden Punkten:

1. Höhe der Zuwendung des Landkreises (liegt noch keine Bewilligung des Landes vor, wird der zu erwartende Betrag des Landes entsprechend der aktuellen Rechtslage eingesetzt. Bei einer Abweichung erfolgt eine entsprechende Korrektur)
2. Förderzweck
3. Kapazität der Tageseinrichtung vor und nach Abschluss der Maßnahme
4. Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises
5. Dauer der Zweckbindung
6. Verpflichtung zum angemessenen Hinweis auf die Förderung des Landkreises, des Landes und Bundes sowie der Europäischen Union

Der Bescheid des Landkreises ergeht zunächst vorläufig, da die abschließende Höhe der zuwendungsfähigen Kosten erst nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises (Punkt. 6.5) erfolgt. Die Höhe der Kreisförderung wird angepasst bzw. erhöht, sollte eine vertretbare und realistische Erhöhung der Baukosten während der Bauphase eintreten. Die Erhöhung bezieht sich hierbei nur auf die zuwendungsfähigen Mehrkosten.

Die für den abschließenden Zuwendungsbescheid des Landkreises maßgeblichen zuwendungsfähigen Kosten stellt die baufachliche Prüfbehörde im Rahmen der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises fest.

Sollten nach Erstellung der Bewilligung seitens des/der Antragstellers/in Änderungen an den Planunterlagen des Bauvorhaben vorgenommen werden, so ist dies unverzüglich dem Kreisjugendamt mitzuteilen. Nicht mitgeteilte Änderungen an den Planunterlagen können sich förderschädlich auswirken.

Durch die baufachliche Prüfbehörde ist festzustellen, ob die geplanten Änderungen erheblich sind und ein neues Antragsverfahren durchlaufen werden muss.

### **6.3 Höhe der Förderung**

Der Landkreis beteiligt sich regelmäßig mit einer Zuwendung von 40 % der nicht durch Dritte (s. Nr. 3) gedeckten zuwendungsfähigen Kosten.

### **6.4 Auszahlung der Mittel**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bis zu 90 % der bewilligten Zuwendung können vor Abschluss der Maßnahme nach Vorlage eines entsprechenden Zwischennachweises abgerufen werden. Die Zahlung der restlichen Mittel kann nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

### **6.5 Verwendungsnachweis**

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel innerhalb von fünf Monaten entweder durch den Verwendungsnachweis für die Landesmittel oder durch den Vordruck des Landkreises nachzuweisen. Sofern für Maßnahmen eine Landeszuwendung in Anspruch genommen wird, ist ein einheitlicher Verwendungsnachweis für die Landes- und Kreiszuwendung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis enthält:

1. Abnahmen und Testate
2. Sachbericht zum Ergebnis der Maßnahme
3. Nachweis zu Ausgabenübersicht (z. B. Buchungsliste, HÜL-A), Aufstellung der Ist-Kosten nach DIN 2 76, endgültige Finanzierungsübersicht
4. Beginn und Abschluss der Maßnahme
5. Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme

Die vorgenannten Unterlagen sollen digital beim Kreisjugendamt eingereicht werden. Bei Bedarf sind im Rahmen des Prüfrechts die geforderten Bücher, Belege und sonstige für die Förderung relevanten Unterlagen vorzulegen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **7. Beteiligung der Träger der Tageseinrichtung und der Gemeinden**

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat bei allen förderfähigen Maßnahmen nach diesen Richtlinien einen Eigenanteil von mindestens 10 % der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten zu tragen und kann durch eine/n Dritte/n von dieser Verpflichtung befreit werden. Die Befreiung von der Verpflichtung des zu leistenden angemessenen Eigenanteils stellt keine Zuwendung Dritter gem. Punkt 3.4 dar.

## **8. Maßnahmenbeginn**

### **8.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Kreis- und Landeszuschusses begonnen werden.

In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon beantragt werden. Der Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist vollständig ausgefüllt inkl. einer (Teil-)Baugenehmigung beim Kreisjugendamt einzureichen.

Der Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann nur zusammen mit einem entsprechenden Zuwendungsantrag oder nach Einreichung des Zuwendungsantrages beim Landesjugendamt gestellt werden.

Aus der Genehmigung können keine finanziellen Verpflichtungen des Eifelkreises Bitburg-Prüm abgeleitet werden.

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist mit der Maßnahme umgehend zu beginnen und der tatsächliche Beginn dem Jugendamt anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

### **8.2 Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften**

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung und der VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014 (MinBl. 2014, S. 48) sind die Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen (VOL) bzw. Bauleistungen (VOB) anzuwenden. Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Zuwendung führen.

## **9. Inkrafttreten**

Die 1. Änderungsfassung der Richtlinie tritt zum 01.12.2025 in Kraft und gilt für alle Baumaßnahmen, für die ab diesem Zeitpunkt ein Förderantrag gestellt wird.

Stand: 24.11.2025